Sparkasse Günzburg-Krumbach

Stand August 2022

Anlage 1: Informationen zu Art. 3 OffenlegungsVO (Nachhaltigkeitsrisiken)

Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko versteht die Sparkasse ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition ihrer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Vermögensverwaltung

Die Sparkasse beachtet in ihrer gesamten Vermögensverwaltung Mindeststandards, die sie aus den PRI-Grundsätzen herleitet. Dies beinhaltet die generelle Einbeziehung von Nachhaltigkeitsthemen in die Analyse- und Entscheidungsprozesse sowie die Beachtung weiterer Grundsätze wie den United Nations Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie der UN-Konvention über Streumunition. Darüber hinaus orientiert sie sich an der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den grundlegenden Prinzipien der International Labour Organization (ILO) und der UN-Konvention gegen Korruption. Die von der Sparkasse als Vermögensverwalterin ihrer Kunden beauftragte Weberbank Actiengesellschaft bezieht Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen immer ein. Dabei berücksichtigt sie die Auswirkung potenzieller Umwelt-, Haftungs- und Reputationsrisiken auf erwartete Kursverläufe auszuwählender Wertpapiere. Dies erfolgt durch eine Integration dieser Aspekte in den Investitionsprozess. Mithin achtet sie in jedem Fall darauf, ESG-Kriterien standardmäßig für alle Mandate sowohl in den Wertpapierselektionsprozess zu integrieren als auch als Teil des Risikomanagements zu berücksichtigen. So ist jeder Portfoliomanager bei der Wertpapierauswahl aufgefordert, sich mit den ESG-Themen des jeweiligen Unternehmens, Fonds oder Staates auseinanderzusetzen und dazu Stellung zu nehmen. In diesem Rahmen bietet die Sparkasse ihren Kunden Anlagerichtlinien in der Vermögensverwaltung mit und ohne darüber hinaus gehende explizite Ausrichtung auf Nachhaltigkeit an.

Bei der Vermögensverwaltung ohne explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Anlagerichtlinie handelt es sich um ein Finanzprodukt gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/2088, bei der Vermögensverwaltung mit explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichteter Anlagerichtlinie handelt es sich um ein Finanzprodukt gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088.

Dabei unterscheidet sie in beiden Welten unterschiedliche Risikoausrichtungen ihrer Kunden. Im nachhaltigen Segment der Vermögensverwaltung basiert die Auswahl der Anlagevehikel grundsätzlich auf einem Negativscreening, d. h. einem Katalog von Ausschlusskriterien. In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen ESG-Vorgaben werden demnach Unternehmen und Staaten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Dazu werden bestimmte Ausschlusskriterien definiert und umgesetzt. So finden Wertpapiere von Unternehmen, die in gewissen Geschäftsfeldern tätig oder in kontroversen Geschäftspraktiken involviert sind, keine Berücksichtigung.

Ebenso werden für Staatsanleihen und öffentliche Anleihen gesonderte Kriterien für das Wohlverhalten von Staaten definiert.

Wird ein Teil des verwalteten Vermögens in Investmentfonds investiert, achtet die Sparkasse darauf, dass sich die mit dem Kunden vereinbarte nachhaltige Anlagerichtlinie grundsätzlich mit der Strategie des externen Managers deckt. Abweichungen werden überwacht und im direkten Gespräch zur Sprache gebracht und können unmittelbar zu einem Ende der Zusammenarbeit führen.

Darüber hinaus erfolgt auf Portfolioebene eine besondere Berücksichtigung ausgewählter Nachhaltigkeitsindikatoren, sogenannter Principal Adverse Impact Indicators (PAI) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 Disclosure-Verordnung und der zugehörigen technischen Regulierungsstandards der Europäischen Union. Die Entwicklung dieser PAI gibt maßgebliche Hinweise für die Veränderung nachteiliger Auswirkungen durch die Investitionen der Vermögensverwaltung. Vor Aufnahme eines Wertpapiers werden dessen Einflüsse auf die PAI des Gesamtportfolios ebenso berücksichtigt wie die fortlaufende Entwicklung der PAI des Bestandsportfolios.